

CH_VB 90.220 vom 7. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.220

FR: CH_VB 90.220 du 7 mars 1990

IT: CH_VB 90.220 del 7 marzo 1990

Erwägungen

E. 7

März 1990 N 283 Standesinitiative Jura zusammen mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 18 auch die zivilrechtliche Mündigkeit auf 18 Jahre gesenkt werden könnte. Für die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters benötigen wir eine Verfassungsänderung. Im Bereich der zivilrechtlichen Mündigkeit ist lediglich eine Gesetzesänderung erforderlich, die ohne Volksabstimmung über die Bühne geht, wenn nicht das Referendum ergriffen wird. Von daher betrachtet, wäre es auch zeitlich noch durchaus möglich, mit einer beförderlichen Behandlung der erwähnten Kommissionsmotion im kommenden Sommer sowie einem raschen Handeln auch des Bundesrates die nötigen Weichen zu stellen und anschliessend die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Büttiker: Ich danke dem Präsidenten, dass ich als Erstinitiant zum Stimm- und Wahlrechtsalter 18 auch noch ein paar Bemerkungen machen kann. Ich glaube, es ist richtig, dass nach zehn Jahren jetzt wieder ein Anlauf genommen wird, das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 hoffentlich bis 1991 zu verwirklichen. In der Zwischenzeit haben nämlich verschiedene Kantone mit der Partizipation der Jugendlichen Ernst gemacht und haben das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre herabgesenkt. Es sind nun 15 Kantone, die das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt haben. Man kann also eigentlich von einem Ständemehr sprechen. Auch haben die meisten unserer westlichen Nachbarstaaten das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 bereits eingeführt. Mein Hauptargument zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 ist die Alterspyramide der Schweizer Bevölkerung. Die ist nämlich längst keine Birne mehr, sondern viele Leute sagen, eben in bezug auf die Altersstruktur: ein fauler Apfel. Der Anteil der jüngeren Leute nimmt stetig ab, während die älteren Jahrgänge zahlenmässig an Bedeutung zunehmen. Diese Tendenz verschiebt natürlich auch die Gewichte innerhalb der stimm- und wahlberechtigten Bevölkerung, indem die ältere Generation ständig wächst und damit die Entscheidung an der Urne immer deutlicher beeinflusst. Diese Entwicklung muss aus staatspolitischen Gründen gebremst bzw. korrigiert werden, weil vor allem die Jugendlichen die grundlegenden Entscheidungen von heute in der Zukunft tragen müssen. Deshalb ist es zweifellos sinnvoll, durch die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 den Schwerpunkt der Altersstruktur etwas zum Jugendpol hin zu verschieben und den jungen Schweizerinnen und Schweizern - etwa 160 000 bis 170 000 - das Stimm- und Wahlrecht zu geben. Ein weiteres Argument gegen das Stimm- und Wahlrechtsalter 18, das man häufig hört, ist, dass damit die Stimm- und Wahlbeteiligung nicht steigen würde. Das ist klar. Aber es ist ein bisschen unfair, wenn man von den Jungen eine höhere Stimm- und Wahlbeteiligung erwartet als ihnen die älteren Vorbilder vordemonstrieren. An unseren Gewerbe- und Mittelschulen wird Staatskundeunterricht erteilt. Aber das sind meistens eben Trocken- oder Sandkastenübungen. Und der Lehrerfolg bleibt meistens aus, weil der Staatskundelehrer die Dinge nicht im Massstab 1 zu 1 vordemonstrieren kann. Ich komme zum Schluss: Es gibt sehr viele Ziele einer Jugendpolitik. Für mich bedeutet aber

Jugendpolitik vor allem, den jungen Menschen für die Öffentlichkeit, für die Gemeinschaft zu interessieren und ihn in diese Gemeinschaft in positivem Sinne hineinwachsen zu lassen, hineinwachsen zu lassen in die Übernahme von Pflichten. Pflichten zu übernehmen heisst aber auch, Rechte zu haben und bei der Gestaltung dieser Pflichten mitsprechen zu können. Ich betrachte das Herabsetzen des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre als ein Mittel, um integrativ zu wirken in bezug auf unsere junge Generation. Mir scheint, wir sollten zu unserer jungen Generation Vertrauen haben. Das Vertrauen können wir nur beweisen, indem wir ihr das Recht geben, in einem Alter an die Urne zu gehen, in dem sie nach meiner Meinung auch reif und fähig ist. Bundeskanzler Buser: Der Bundesrat hat sich vor einer Woche mit dem Geschäft befasst und beantragt Ihnen, der Vorlage der Kommission zuzustimmen. Was die Volksabstimmung betrifft - die Frage ist hier gestellt worden -, ist es denkbar, dass sie im nächsten März stattfinden kann, sofern der Ständerat im Juni oder spätestens im September dieser Vorlage ebenfalls seinen Segen gibt. Bezüglich des Mündigkeitsalters kann ich Ihnen sagen, dass der Bundesrat der Motion ebenfalls zustimmt, aber mit Ihrer Kommission der Auffassung ist, dass dieses Problem nicht mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 18 gekoppelt werden sollte. Eine Vorlage für die Revision des Artikels 14 des Zivilgesetzbuches ist separat in Vorbereitung.

Bundesbeschluss über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre
Arrêté fédéral abaissant à 18 ans l'âge requis pour l'exercice du droit de vote et d'éligibilité
Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière
Detailberatung - Discussion par articles
Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der Kommission
Titre et préambule, eh. I, II
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la commission
Angenommen - Adopté
Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Beschlussentwurfes
121 Stimmen (Einstimmigkeit)
An den Ständerat-Au Conseil, des Etats #ST# 89.206
Standesinitiative Jura Stimmrechtsalter 18
Initiative du canton du Jura
Droit de vote à 18 ans
Herr Schmid unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:
1. Am 11. Dezember 1989 reichte der Regierungsrat des Kantons Jura im Auftrag des jurassischen Kantonsparlamentes gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung eine Standesinitiative ein, welche die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 auf Bundesebene fordert.
2. Das Büro überwies die Standesinitiative der Kommission, welcher bereits die fünf parlamentarischen Initiativen der Nationalräte Büttiker, Brelaz, Segond, Ziegler und Ruf zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 (89.223, 89.224, 89.225, 89.226 und 89.228) zur Vorprüfung zugeteilt worden waren.
3. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. November 1989 die genannten parlamentarischen Initiativen beraten. Das Anliegen der Initianten stiess in der Kommission auf einstimmige Zustimmung. Die Kommission beschloss, gemäss Geschäftsverkehrsgesetz Artikel 21ter Absatz 3 in dieser Sache selbst die Initiative zu ergreifen und ohne Vorprüfung eine Vorlage auszuarbeiten. Mit ihrem Bericht vom 30. Januar 1990 legt die Kommission dem Nationalrat einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre vor (90.220). Damit wird das Anliegen der jurassischen Standesinitiative verwirklicht.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali
Parlamentarische Initiative (Kommission 88.235) Stimm- und Wahlrechtsalter 18
Initiative parlementaire (Commission 88.235) Majorité politique à 18 ans
In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume
Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione
primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung
03 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.220 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
07.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 279-283 Page Pagina Ref. No 20 018 345 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.